

Merkblatt Rückschnitt von Bäumen – Eingreifende Massnahmen – Stadt Luzern

Das Bau- und Zonenreglement (BZR) der Stadt Luzern wurde am 17. Januar 2013 vom Grossen Stadtrat genehmigt. Mit dem Art. 46 soll der Baumbestand in der Stadt Luzern geschützt und in seinem Umfang möglichst erhalten werden. Für das Fällen von Bäumen oder eingreifende Rückschnitte ist aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage ein entsprechendes Gesuch bei Stadtgrün Luzern einzureichen.

Das vorliegende Merkblatt ist eine Erläuterung zur Thematik «Eingreifender Rückschnitt». Es dient den Fachpersonen und BaumbesitzerInnen als Richtlinie beim Entscheid, ob für einen geplanten Baumschnitt ein Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss oder nicht. Im Zweifelsfall sollen zusätzlich bei Stadtgrün Luzern oder einer Fachperson (ausgebildete BaumpflegespezialistIn) Auskünfte eingeholt werden.

1. Fachgerechter Baumschnitt

Ziel ist es, in der Stadt Luzern einen gesunden Baumbestand sicherzustellen. Als Richtlinie gelten die vier nachfolgend aufgeführten Schnittregeln (vgl. Abbildungen 1 – 4 auf Seite 2):

- Beim Rückschnitt darf maximal ein Drittel (30%) der Blattmasse, gleichmässig in der Krone verteilt, entfernt werden.
- Grüne, lebende Äste dürfen nur bis zu einem Durchmesser von max. 10 cm entfernt werden.
- Wird ein Hauptast auf einen Seitenast abgeleitet, so hat der Seitenast mindestens einen Drittel des Durchmessers des Hauptastes aufzuweisen. Bei Astbrüchen durch Naturgewalten oder bei starken Faulherden ist der Ast auf die nächstmögliche Ableitung zurückzuschneiden, so dass die Bruchsicherheit gewährleistet bleibt.
- Bei Astabnahmen ist immer auf die Astkragen zu schneiden, damit die natürlichen Schutzzonen des Baumes nicht verletzt werden. Bündige Schnitte beschädigen den Baum und sollen deshalb (ausser bei Nadelbäumen) nicht ausgeführt werden.

2. Wann muss eine Bewilligung eingeholt werden?

Neben der Fällung eines Baumes, braucht auch das Entfernen wesentlicher Teile von einem Baum eine Bewilligung. Ein entsprechendes Gesuch ist bei Stadtgrün Luzern einzureichen. Es wird jedoch empfohlen frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Unter Umständen lässt sich bei geplanten Rückschnitten so eine Lösung finden, die kein Gesuch erfordert.

Grundsätzlich gilt: Wenn mindestens eine der in diesem Merkblatt aufgeführten Schnittregeln nicht eingehalten werden kann, ist bei Stadtgrün Luzern ein Gesuch zum eingreifenden Rückschnitt gemäss Art. 46 BZR zureichen oder ist es sinnvoll vorgängig mit Stadtgrün Luzern Kontakt aufzunehmen.

3. Wann sollen die Schnittmassnahmen erfolgen

Prinzipiell ist der Sommerschnitt (vor allem bei Laubbäumen) zu bevorzugen, da die Bäume anschliessend sofort beginnen die Wunden zu verschliessen. Zudem ist das Ausmass der Pflegemassnahmen besser ermittelbar. Wichtig: Auf brütende Vögel, etc. hat die Baumpflege entsprechend Rücksicht zu nehmen.

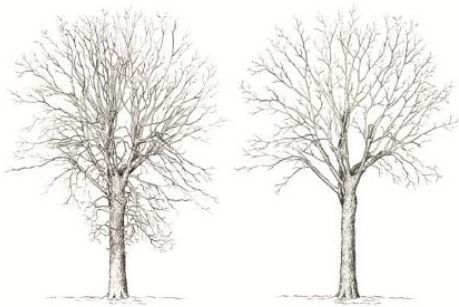
Während zwei mehrwöchigen Phasen sollen Bäume keinesfalls geschnitten werden: Dies im Frühling während des Knospenbruchs und des Austriebes sowie im Herbst während der Blattverfärbung und des Laubfalls.

4. Anmerkung

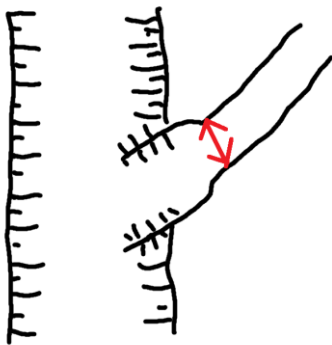
Stadtgrün Luzern weist darauf hin, dass es sich bei diesem Merkblatt nicht um eine Anleitung für einen fachgerechten Rückschnitt eines Baumes handelt. Dies umfasst noch eine Vielzahl weiterer Grundsätze und bedarf grosser Kenntnisse in der Baumpflege.

Die vier Grundregeln

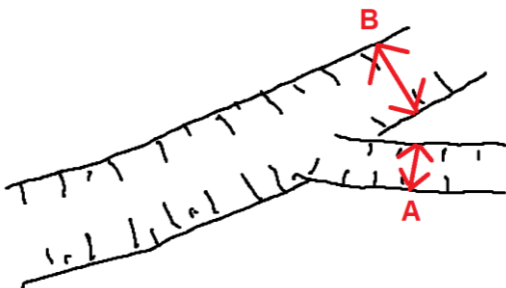
1. Beim Rückschnitt darf maximal ein Drittel (30%) der Blattmasse, die gleichmässig in der Krone verteilt, entfernt werden (Auslichten von Ästen im Fein- und Schwachastbereich).



2. Grüne, gesunde Äste dürfen nur bis zu einem maximalen Durchmesser von 10cm entfernt werden.



3. Wird ein Hauptast auf einen Seitenast abgeleitet, so hat der Seitenast mindestens einen Drittel des Durchmessers des Hauptastes aufzuweisen.



4. Bei Astabnahmen immer auf Astkragen schneiden, so wird die natürliche Schutzzone des Baumes nicht verletzt. Bündige Schnitte beschädigen den Baum und sollen deshalb nicht ausgeführt werden.

